

Nikolaus Sauer gegen das Fahrverbot Stuttgart

Abschluss und Urteilsanalyse zum Verfahren am Verwaltungsgericht Stuttgart:

Das VG Urteil zum Prozess Nikolaus Sauer gegen das Fahrverbot liegt vor

1. Die Seiten 2-8 des Urteils beschreiben den **Sachverhalt** den das Gericht zugrunde
2. Auf Seite 9 ff führt das Gericht erwartungsgemäß aus, dass seiner Ansicht nach die **Klageerweiterung auf die Kleine Umweltzone erst ab EURO 6 unzulässig** ist. Das spielt im Weiteren jedoch keine Rolle, da die Klage nach Auffassung des Gerichtes auch insgesamt unbegründet ist
3. Die legt das Gericht auf den Seiten 11 ff dar:
 - a. Es folgen wieder auf den Seiten 12 bis 18 Ausführungen dazu, dass es eine ordnungsgemäße Rechtsgrundlage für die Anordnung eines Dieselvekehrsverbotes gebe und die Beschilderung zulässig und ausreichend sichtbar sei. Obwohl der Anwalt in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich kritisiert hatte, dass das Gericht schon im Eilverfahren seitenweise Ausführungen zu Gegenständen gemacht hatte die N. Sauer als solche gar nicht gerügt hat, erfolgt dies auch hier wieder.
 - b. Zur inhaltlichen Prüfung des Verkehrsverbotes wird auf **Seite 18 bis 23 seitenweise der Beschluss des VGH Baden-Württemberg im Eilverfahren 10 S 2108/19 zitiert.** Aus Seite 23 heißt es dann, „Diesen Ausführungen schließt sich die Kammer vollumfänglich an“. Der VGH schreibt in den zitierten Zeilen aber jeweils, dass sich das Verkehrsverbot „bei der im Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung als voraussichtlich rechtmäßig“ erweise. Eine eigene Prüfung im Hauptsacheverfahren hält das VG demgegenüber nicht für nötig. Der Anwalt von N. Sauer hält dies für angreifbar, weil in der Klageschrift gerade die Defizite der Entscheidung im Eilverfahren dargelegt und eine tiefere Prüfung beantragt sowie Beweisanträge dazu gestellt wurden. In den auf den Seiten 18-23 zitierten Ausführungen des VGH werden lediglich die damals im Eilverfahren vorgebrachten Argumente abgearbeitet.
 - c. Das nächste große Zitat von Ausführungen des VGH, diesmal aus der Parallelrechtssache 10 S 1088/19, folgt dann auf den Seiten 23-25. Demnach spreche „nichts dafür, dass bei weiterer Fortgeltung des hier angefochtenen Fahrverbotes, aber ohne ein zusätzliches Fahrverbot für EURO 5/V-Dieselfahrzeuge die Grenzwerte in Stuttgart eingehalten werden können“. Dabei wird verwiesen auf die „von dem Antragsteller nicht in Frage gestellten Feststellungen des (dem Luftreinhalteplan zugrunde liegenden) Gesamtwirkungsgutachtens“, Es sei auch „ein zonales Fahrverbot für Dieselfahrzeuge unterhalb der Abgasnorm EURO 5 im Stuttgarter Stadtgebiet ... dem Bundesverwaltungsgericht nach nicht unverhältnismäßig, nachdem Typengenehmigungen für diese Fahrzeuge lediglich bis zum 31.12.2010 erteilt werden durften und auch keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei einer Beschränkung möglicher sofortiger Verkehrsverbote auf Dieselvebote der Abgasnorm 4 und schlechter keine nennenswerte Reduzierung der Schadstoffbelastungen erreicht werde“. Hier findet sich auch die Ausführung des

Nikolaus Sauer gegen das Fahrverbot Stuttgart

Abschluss und Urteilsanalyse zum Verfahren am Verwaltungsgericht Stuttgart:

VGH, es sei nicht ersichtlich, „dass das Vertrauen der Fahrer von EURO-4 Diesel-PKW an der weiteren Nutzung ihrer mindestens 8 Jahre alten PKW schutzwürdiger ist als das (auch öffentliche) Interesse an einer nicht gravierenden Einschränkung etwa des einen wesentlichen Teil der Verkehrsinfrastruktur darstellende Stuttgarter Hafens oder der die allgemeine Energieversorgung sichernden Kraftwerke

- d. Als **einziges Gedankengut des VG** findet sich auf Seite 25 ff die Überlegung, dass „die zwischenzeitlich eingetretene Verbesserung der Messwerte ... keine andere Beurteilung rechtfertige“ Es sei „eine Verbesserung der Luftqualität weder aktuell in einem Maße eingetreten, noch für das Jahr 2021 prognostiziert, welches eine abweichende Beurteilung zu den Feststellungen des VGH Baden-Württemberg“ rechtfertige. Dies hatte das Gericht auch im Termin zur mündlichen Verhandlung mit Statistiken so dargestellt.
 - e. Es folgen dann Ausführungen, dass **§47 Abs. 4a BImSchG nicht entgegenstehe**, was im Prozess von N. Sauer nach der maßgeblichen BVerwG Entscheidung ebenfalls nicht problematisiert worden war. Dies füllt sie Seiten 26-29 leider erneut mit Argumenten die nicht Streitstoff waren.
 - f. Zu den **Beweisanträgen** wird auf Seite 29 ausgeführt, dass sich „die Einholung weiterer Gutachten“ nicht „aufdrängt“. „Mit dem Gesamtwirkungsgutachten und dem Ergänzungsgutachten vom September 2020 liegen vielmehr aussagekräftige Gutachten vor, auf welche die Entscheidung gestützt werden kann, Dass N. Sauer diese gerade in Frage gestellt hat, wird ignoriert. Im Übrigen, so meint das Gericht, richteten sich die Beweisanträge angeblich „auf die Feststellung von Rechtsbegriffen“ und erfolgten „zur Ermittlung ins Blaue hinein“
4. Das VG hat die Berufung nicht zugelassen. Gegen das Urteil ist ein Antrag auf Zulassung der Berufung zulässig. Er müsste begründet werden.

Einschätzung der Erfolgsaussichten:

Die unzureichende Entscheidung des VG Stuttgart und die geradezu apodiktische Begründung, die sich über viele Seiten mit Argumenten befasst, die gar nicht streitgegenständlich gewesen sind zeigen auf, dass wir auf „verlorenem Posten“ stehen. Der VGH würde vermutlich einen Antrag auf Zulassung zur Berufung zurückweisen. Dagegen wäre Verfassungsbeschwerde möglich. Die Verfassungsbeschwerde im Eilverfahren ist jedoch ebenfalls erfolglos geblieben. Das vom EuGH noch Hilfe zu erwarten wäre ist auch nicht zu erkennen.

Schlussfolgerung

Die juristische Einschätzung ist also: Hier sind wir endgültig am Ende angekommen. Einen aussichtslosen Weg wird Nikolaus Sauer nicht weiter gehen

5. **Das restliche Geld aus den Spenden wird einer gemeinnützigen Organisation gespendet, Großspender die im 4-stelligen Bereich gespendet haben bekommen Geld zurück**